

SONDERNUTZUNGS GEBÜHRENSATZUNG

**in der Fassung vom 20. September 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom
17. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Peine über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 20. September 1984 hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 20. September 1984 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche oder für jeden angefangenen Tag errechnet.

Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) diejenigen Personen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in ihrem Interesse ausüben.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. d. J.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung;
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für Sondernutzungen auf Widerruf im Sinne von Abs. 1 b) und c) werden die Gebühren für das erste Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und anschließend jährlich wiederkehrend, ohne dass es eines erneuten Bescheides bedarf, am 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 6

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (2) Veranstaltungen innerhalb der Stadt Peine, die das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Stadt fördern und nicht vorwiegend kommerziell ausgerichtet sind, sind von der Gebührenfestsetzung befreit.

§ 7

Inkrafttreten

[\(siehe Chronologie\)](#)

8. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Peine in der Fassung vom 20. September 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Peine vom 20. September 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2001, alle Rechtsgrundlagen in geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23. März 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben.
Fallen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren bei mindestens einem Flächentarif mehrere Gebührentarife auf dieser Fläche zusammen, so werden alle Sondernutzungsgebühren einzeln berechnet, jedoch nur die höchste Gebühr im Gebührenbescheid festgesetzt und dies nachvollziehbar dargestellt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 20. September 1984 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche oder für jeden angefangenen Tag errechnet.
Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.“

Artikel 2

Der Gebührentarif als Anlage zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

STADT PEINE
Sondernutzungsgebührensatzung

Seite 4 von 7

G e b ü h r e n t a r i f

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich €	monatlich €	wöchentlich €	täglich €	Mindestgebühr €
1.	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	36,20				
2.	Autorufsäulen oder ähnliche Einrichtungen je Anlage	20,90				
3.	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche		2,15			20,90
4.	Container (außer für Altstoffsammelstellen zur Wiedergewinnung von Rohstoffen) je Standplatz			10,50		
5.	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	27,85				
6.	Gleise (soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen) je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangener 100 m a) in den Grund eingelassen b) nicht in den Grund eingelassen Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v. H. Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder eines gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v. H.		27,85 57,10			
7.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage	13,95				

STADT PEINE
Sondernutzungsgebührensatzung

Seite 5 von 7

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich €	monatlich €	wöchentlich €	täglich €	Mindestgebühr €
8.	Kellerlichtschächte, Notausstiege, Bier- einwurfschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	20,90				
9.	Lagerung von Gegenständen aller Art (auch Boden), die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche		2,80		0,31	11,00
10.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- sorgung oder Abwasserbeseitigung ein- schließlich der jeweiligen Hausanschlüsse dienen je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	50,10	11,20			
11.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.), soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 10 je Mast einschl. Bodenhülse		11,20			
12.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerb- lichen Zwecken auf öffentlichen Straßen- flächen aufgestellt werden je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche		2,55		0,31	13,20
13.1	Sonnenschutzdächer (Markisen), Sonnen- schirme einschl. Bodenhülsen je lfd. m Breite	4,20				
13.2	Blumen-/Pflanzkübel u. ä. je Einheit		2,20			
13.3	Vordächer u. ä. je lfd. m Breite	4,20				
13.4	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	36,20				

STADT PEINE
Sondernutzungsgebührensatzung

Seite 6 von 7

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich €	monatlich €	wöchentlich €	täglich €	Mindestgebühr €
14.	Tribüne je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche				0,73	29,70
15.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche		7,00			36,30
16.1	Verkaufswagen und ambulante Verkaufs- stände aller Art je Wagen oder Stand und je angefangene 10 m Länge				11,15	
16.2	Gewerblich geführte Informations- stände mit gemeinnützigem/gewerb- lichem Hintergrund Dritter je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche				1,10	11,00
16.3	Weihnachtsbaumhandel je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche				0,12	23,10
16.4	Ganzflächige Inanspruchnahme von Fuß- gängerbereichen je qm Straßenfläche, wobei notwendige Zufahrten und Durch- gänge nicht abgezogen werden				0,19	
16.5	Ganzflächige Inanspruchnahme sonstiger Straßenflächen je qm				0,19	29,70
17.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	11,20				

STADT PEINE
Sondernutzungsgebührensatzung

Seite 7 von 7

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich €	monatlich €	wöchentlich €	täglich €	Mindestgebühr €
18.1	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind je angefangenen qm Ansichtsfläche	50,10		11,20		
18.2	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen je angefangenen qm Ansichtsfläche		4,20			36,30
19.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und Anhänger					
	a) je PKW	36,30			1,40	15,40
	b) je LKW, Zugmaschine	71,00			2,80	23,10
	c) je Anhänger mit mehr als einer Achse	43,20			2,15	15,40
20.	Werbefahrten je Wagen					
	a) ohne Betrieb von Lautsprechern				13,95	
	b) mit Betrieb von Lautsprechern (einschließlich Tarifstelle 21 b)				25,05	
21.	Straßenbenutzung nach § 19 NStrG/ § 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus					
	a) motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung				20,90 bis 71,00	
	b) Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken (§ 33 Abs. 1 StVO) zur Wirtschaftswerbung je Lautsprecher				13,95	
22.	Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen über das zulässige Parken hinaus je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche		13,95		0,43	29,70

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Peine, den 23.03.2017
STADT PEINE

(Saemann)
 Bürgermeister